

# RS Vwgh 2000/9/19 2000/05/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §11;

AVG §9;

VVG §10 Abs1;

## Rechtssatz

Für die prozessuale Handlungsfähigkeit (Prozessfähigkeit) ist entscheidend, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens und der sich in ihm ereignenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten

(Hinweis E 16.4.1984, 83/10/0254, 0255, VwSlg 11410 A/1984).

## Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche Person Öffentliches Recht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000050012.X03

## Im RIS seit

24.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)